



Abfallreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfälle
- Art. 11 Kontrollen

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

- Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 13 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 14 Kostendeckung
- Art. 15 Gebührenerhebung
- Art. 16 Gebührenpflicht
- Art. 17 Gebührenfestlegung
- Art. 18 Fälligkeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 Rechtsschutz
- Art. 20 Strafbestimmungen
- Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 22 Inkrafttreten

Die Gemeinde Schwellbrunn erlässt gestützt auf

- Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹
- die Technische Verordnung über Abfälle²
- Art. 8 sowie Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz)³

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.

² Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schwellbrunn.

³ Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Der Vollzug dieses Reglements⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beiziehen.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an solche Körperschaften zu übertragen.

¹ (SR 814.01)

² (SR 814.600)

³ (bGS 814.0)

⁴ Art. 8 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² **Produktionsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)⁵ namentlich aufgeführt sind.

⁴ **Giftabfälle** sind Abfälle für die Gesundheit des Menschen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen (gemäss eidg. Chemikaliengesetz)⁶, welche aus Unternehmungen und Haushalten stammen.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.

³ Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch⁷.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

⁵ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ (SR 814.610)

⁶ Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)

⁷ Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (bGS 814.01)

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden⁸.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten öffentlichen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

⁴ Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen⁹. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.

⁵ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der Umweltschutzkommission. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

⁶ Sonder- und Giftabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind von der Inhaberin oder dem Inhaber einer sachgerechten Entsorgung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zuzuführen¹⁰.

⁷ Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Zustimmung der Umweltschutzkommission übergeben werden. Die Umweltschutzkommission kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.

⁸ Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten¹¹.

⁸ Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

⁹ Art. 11 Hundegesetz (bGS 525.1)

¹⁰ u.a. Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

¹¹ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden¹². Der Einsatz von Kompaktoren für Speise- und Rüstabfälle, von Küchenabfallzerkleinerern oder von ähnlichen Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

³ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten¹³. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Cheminéés, Kachelöfen.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Sammelroute und Abfuhrturnus der Kehrichtabfuhr werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

² Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder von der nächsten Sammelroute weit entfernt sind, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen durch die Umweltschutzkommission abgelehnt werden.

³ Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Für Betriebe können Industrie- und Gewerbecontainer (Abrechnung nach Gewicht) vorgeschrieben werden.

¹² Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Art. 10 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

¹³ Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und Art. 26a Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Hauscontainern (für Gebührensäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken) vorschreiben.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

¹ Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehr- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;

² Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts¹⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 11 Kontrollen

¹ Die Umweltschutzkommission kann den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.

² Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

¹ Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

² Der Gemeinderat erlässt notwendigenfalls Auflagen für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen¹⁵. Er kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.

¹⁴ Zum Beispiel Verordnungen über den Verkehr mit Abfällen, Verordnung über Getränkeverpackungen, Technische Verordnung über Abfälle, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

¹⁵ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Bauverordnung.

³ Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.

⁴ Wird die Unterhaltungspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Umweltschutzkommission die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 13 Gemeinderechnung

¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, den verschiedenen Gebühren für-Separatabfälle und der Grundgebühr.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 15 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).

² Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Gebührenmarke erhoben.

³ Betriebe müssen den Kehricht in zugelassenen Containern bereitstellen (für Wägesystem ausgerüstet). Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

⁵ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und Gewerbebetrieb.

Art. 16 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Art. 17 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und / oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden.

³ Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen¹⁶.

¹⁶ Art. 35 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

Art. 20 Strafbestimmung

¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁷ und des Gewässerschutzgesetzes¹⁸.

² Das Strafverfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung¹⁹.

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Abfallreglement vom 28. November 1993 wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Schwellbrunn, 10. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates Schwellbrunn

U. Nef, Gemeindepräsident

G. Greber, Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 08. Februar 2009

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. März 2009

In Kraft gesetzt per 01. Juli 2009

¹⁷ (SR 814.01)

¹⁸ (SR 814.20)

¹⁹ Strafprozessordnung (bGS 321.1)